

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen
Fachbereich 7, Abteilung 7.3

Bearbeitet von:
Peter Hotz,
Bert Höhne

Tel. Nr.:
82-2218
82-2226

Datum:
17.10.2016

1. Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	14.11.2016	öffentlich
2. Gemeinderat	21.11.2016	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen:

Die Stadt Offenburg (Kernverwaltung, Technische Betriebe Offenburg, Abwasserzweckverband, Stiftungen, Jagdgenossenschaften) – als juristische Person des öffentlichen Rechts – entscheidet sich (optiert) gemäß § 27 Abs. 22 UStG, den § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Optionserklärung beim Finanzamt Offenburg abzugeben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Peter Hotz,	82-2218	17.10.2016
Fachbereich 7, Abteilung 7.3	Bert Höhne	82-2226	

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wird die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. An deren Stelle tritt der neue § 2b UStG, der die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vollkommen neu regelt. Diese gesetzliche Neuregelung wurde erforderlich, da die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG, die für die Unternehmereigenschaft jPdöR auf das Unterhalten eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG abstellt, nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegen europäisches Umsatzsteuerrecht (Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL) verstößt.

Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber aufgegriffen und die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Zukünftig begründet jede nachhaltige wirtschaftliche Betätigung mit Einnahmenerzielungsabsicht einer jPdöR grundsätzlich die Unternehmereigenschaft. Nur noch Tätigkeiten, die jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, begründen gem. § 2b Abs. 1 UStG n.F. nicht die Unternehmereigenschaft. Diese Nichtbesteuerung setzt allerdings zwingend voraus, dass diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

§ 2b UStG n.F. regelt exemplarisch, in welchen Fällen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen sollen. Zu den wesentlichen Anwendungsfällen dieser Begünstigungen können interkommunale Kooperationen gehören. Hinzu kommen Bagatellfälle und steuerbefreite Vorgänge. In einem Katalog werden ferner Tätigkeiten aufgeführt, bei denen immer von der Unternehmereigenschaft auszugehen ist, sofern deren Umfang nicht unbedeutend ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

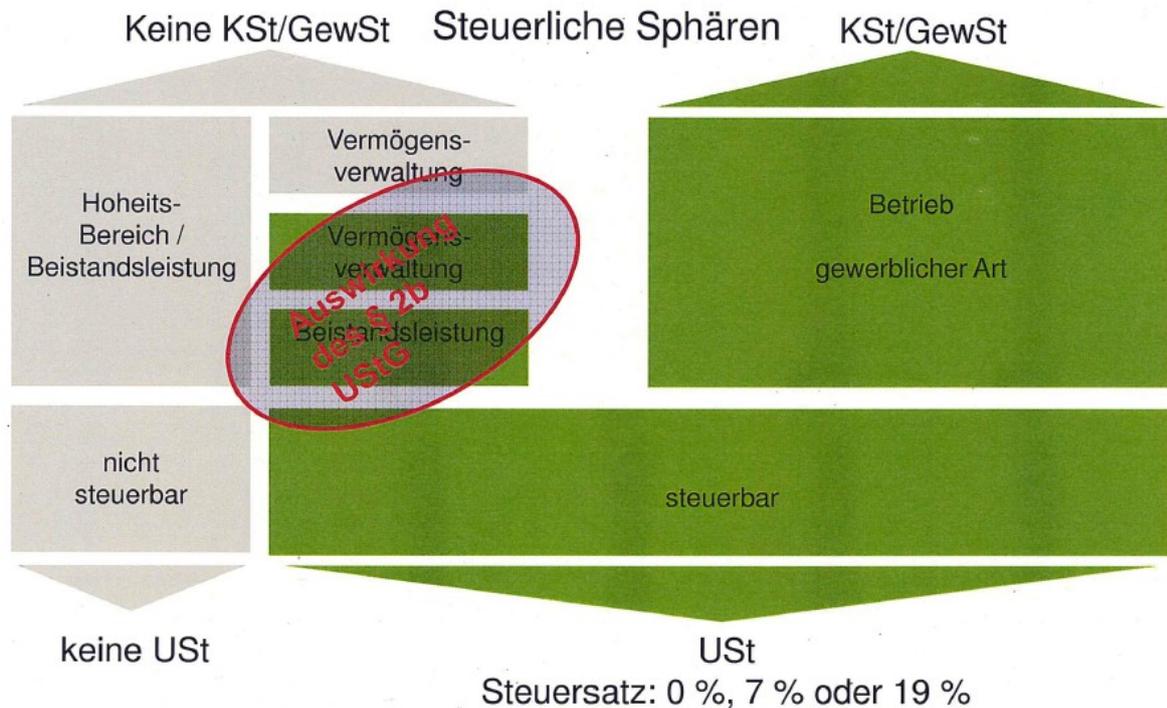
Dezernat/Fachbereich:
 Fachbereich 7, Finanzen
 Fachbereich 7, Abteilung 7.3

Bearbeitet von:
 Peter Hotz,
 Bert Höhne

Tel. Nr.:
 82-2218
 82-2226

Datum:
 17.10.2016

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG



Für einen Übergangszeitraum bis maximal Ende 2020 kann auf Wunsch des Steuerpflichtigen noch das alte BgA-Recht angewendet werden. Dieses den jPdöR zustehende Wahlrecht muss in 2016 gegenüber dem Finanzamt ausgeübt werden. Nach nicht einheitlicher aber überwiegender Rechtsauffassung ist diese Optionsausübung **kein Geschäft der laufenden Verwaltung** mehr und muss deshalb - zumindest sicherheitshalber - vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Optionserklärung kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass nicht der volle Übergangszeitraum für die Umstellung benötigt wird oder die Anwendung der neuen Rechtsgrundsätze wirtschaftliche Vorteile bietet. Ab Beginn des Jahres 2021 sind die neuen Besteuerungsgrundsätze zwingend anzuwenden.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände führt die neue gesetzliche Regelung zu erheblichen administrativen und finanziellen Zusatzbelastungen für die kommunalen Haushalte.

Derzeit dürfte keine größere Kommune in Deutschland in der Lage sein, die finanziellen Auswirkungen seriös berechnen und bewerten zu können. Die Abgabe der Optionserklärung, um den zeitlichen Spielraum für eine detaillierte Prüfung zu gewährleisten, stellt daher Land auf Land ab bei den Kommunen den Normalfall dar.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen
Fachbereich 7, Abteilung 7.3

Bearbeitet von:
Peter Hotz,
Bert Höhne

Tel. Nr.:
82-2218
82-2226

Datum:
17.10.2016

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Daher sollte auch die Stadt Offenburg von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um in der Folge die finanziellen Auswirkungen ermitteln zu können und die Prozesse für die Erstellung der Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen so auszugestalten, dass jederzeit - auch in Anwendung der neuen gesetzlichen Regularien – ein gesetzeskonformes Verhalten gewährleistet ist.

2. Ziele und Aufgaben

Aufgrund der Neuregelungen im UStG steht die Stadt Offenburg vor der Aufgabe, die internen Prozesse der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen und sonstigen Steuererklärungen, sowie Steuerfragestellungen, die im täglichen Verwaltungshandeln einer Gebietskörperschaft als Steuerschuldner anfallen, zu analysieren und ggf. umzugestalten (Tätigkeits- und Vertragsanalyse).

Fragestellung	Ziel
Welche Leistungen werden bisher gegen Entgelt erbracht?	Unentgeltliche Leistungen können ausgeschlossen werden
Auf welcher Grundlage werden diese Leistungen erbracht?	privat- oder öffentlich-rechtlich
Unterliegen diese Leistungen bereits nach der bisherigen gesetzlichen Regelung der Steuerpflicht im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA)?	Nacherklärungspflicht
Müssen Verträge und Abrechnungen überprüft und ggf. angepasst werden?	Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen „Auswegs“
Ist vereinbart, dass die Leistungen „zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer“ vergütet werden, so dass Rechnungen korrigiert werden können?	Offenhalten der „nachforderbaren“ USt
Werden Leistungen erbracht, die außerhalb des Bereichs der BgA umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind?	Umsatzsteuer
Soll bei optierbaren Leistungen – insbesondere Vermietungen – zur Umsatzsteuer optiert werden, so dass Liquiditätsvorteile aus Vorsteuervolumen generiert werden können?	Vorsteuer-Vorteile optimal nutzen
Ab welchem Zeitraum möchte bzw. muss die jPdÖR die Neuregelung anwenden?	Möglichkeiten der Option optimal nutzen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Finanzen Fachbereich 7, Abteilung 7.3	Bearbeitet von: Peter Hotz, Bert Höhne	Tel. Nr.: 82-2218 82-2226	Datum: 17.10.2016
--	--	---------------------------------	----------------------

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist von den folgenden Eckpunkten gekennzeichnet:

Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art und extra definierte Sondertatbestände der Umsatzsteuer ab.

Vielmehr unterliegen nach der Neuregelung juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundsätzlich mit ihren Tätigkeiten der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, die Ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Die Freistellung von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt greift dann nicht, wenn es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt. Das Gesetz zieht hier eine tätigkeitsbezogene Umsatzgrenze von 17.500 € / Jahr.

Interkommunale Kooperationen sind unter bestimmten, am Vergaberecht orientierten Voraussetzungen, nicht als Wettbewerbsverzerrung zu definieren (Leistungserbringung der öffentlichen Hand auf gesetzlicher Grundlage, Zusammenarbeit auf Grund gemeinsamer spezifischer öffentlicher Interessen, Leistungserbringung im Wesentlichen nur an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts). Damit kann eine „Freistellung“ von umsatzsteuerlichen Belastungen erreicht werden.

§ 2b UStG		
	nicht steuerbar	steuerbar
Abs. 1	Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt liegen und ohne Wettbewerbssituation sind	<ul style="list-style-type: none"> – alle Tätigkeiten auf Grund privatrechtlicher Verträge (z.B. die Vermietung von Grundstücken) – Tätigkeiten, die mangels Erreichung der körperschaftsteuerlichen Grenzen bisher nicht als Betrieb gewerblicher Art gehandelt wurden. Dabei galt es gem. R 6 Abs. 4 und 6 KstR eine Jahresumsatzgrenze von EUR 130.000,- und bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit einen Jahresumsatz von EUR 30.678,- nicht zu überschreiten. – Tätigkeiten, die im Wettbewerb stehen – Beistandsleistungen, für die keine Ausnahme gem. Abs. 3 besteht – Tätigkeiten, die trotz Erfüllung von Voraussetzungen des Abs. 1 als unternehmerisch gelten (Ausnahmetätigkeiten), die bereits zuvor im verabschiedeten § 2 Abs. 3 UStG klassifiziert wurden.
Abs. 2	nicht im Wettbewerbe zu anderen stehende Leistungen durch Einhalten der Umsatzgröße (EUR 17.500,-) bzw. durch privatrechtliche Steuerfreiheit	
Abs. 3	bestimmte Bestandsleistungen	

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

173/16

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Peter Hotz,	82-2218	17.10.2016
Fachbereich 7, Abteilung 7.3	Bert Höhne	82-2226	

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG

Dabei soll die Zielrichtung sein, steueroptimierte Lösungen zu erarbeiten, die die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigen. Dabei wird es erforderlich sein, Verträge, Vereinbarungen und sonstige Kooperationen, sowie allgemeines Verwaltungshandeln der Stadt Offenburg in allen Verwaltungsbereichen (Kernverwaltung, Eigenbetriebe und Sondervermögen) zu erfassen und steuerlich zu bewerten, sowie gegebenenfalls steueroptimierte Alternativlösungen aufzuzeigen und umzusetzen.

Derzeit stehen wir noch ganz am Anfang dieses Prozesses. Voraussichtlich muss hierfür eine eigene Projektstruktur aufgesetzt werden.

Weiterhin gilt es zu überlegen, wie den künftig weitaus komplexeren steuerlichen Fragestellungen nicht nur in der Umstellungsphase, sondern auch im laufenden Betrieb Rechnung getragen werden kann. Denkbar wäre ein Ausbau der bisherigen „Steuerstelle“ der Stadt Offenburg zu einer Art „Internen Steuerberatung“, was u.U. mit zusätzlichem Personalbedarf verbunden sein könnte. Dieses interne Kompetenzzentrum würde den Verwaltungsbereichen ressortübergreifend als Ansprechpartner für ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Fragestellungen zur Verfügung stehen und an Problemlösungen konstruktiv mitarbeiten.

Auch der Einsatz von externen Steuerberatern wird mit Sicherheit eine Rolle spielen, da die neue gesetzliche Regelung zahlreiche Auslegungsfragen aufwirft.

3. Fazit

Wie vorstehend geschildert, ist eine umfangreiche Analyse sämtlicher Geschäftsprozesse auf ihre steuerlichen Auswirkungen und die Implementierung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen in unsere Buchhaltung sowie unsere Organisation notwendig. Dies ist de facto nicht bis zum 01.01.2017 machbar.

Daher soll in 2016 gegenüber dem Finanzamt Offenburg die Optionserklärung für die weitere Anwendung der bisherigen Besteuerungsgrundsätze abgegeben werden.

Sollte sich vor dem Jahr 2020 herausstellen, dass die Anwendung des neuen Rechts wirtschaftlicher ist, soll die Option zur Weiterführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Besteuerungsgrundsätze widerrufen werden.